

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "**VISION LEONHARD**", abgekürzt „**VL**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 3243 St. Leonhard am Forst
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Niederösterreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
Der Verein unterhält Zweigvereine, die unter seinem Dach operieren:
 - a) Fahrtendienst-Zweigverein: "FahrMit Leonhofen"
 - b) Kultur- und Musikzweigverein: "KunstWerk Leonhofen"
- (5) Die Zweigvereine haben eigene Vorstände, agieren jedoch im Rahmen der durch den Hauptverein gesetzten Richtlinien.

§ 2: Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereines ist:
 - a) Die Unterstützung parteiunabhängiger Gemeindevertreter im Land Niederösterreich in ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit.
 - b) Die Vertretung kommunaler Interessen gegenüber dem Land Niederösterreich.
 - c) Die Förderung von Mobilität und sozialer Teilhabe durch den Fahrtendienst-Zweigverein "FahrMit Leonhofen".
 - d) Die kulturelle Belebung und Förderung von Musik- und Kunstprojekten durch den Kultur- und Musikzweigverein "KunstWerk Leonhofen".
- (3) Der Verein ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet. Alle Mittel werden ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dient die Mitarbeit aller Mitglieder des Vereines. Dazu dienen auch Tätigkeiten wie Vorträge, Veranstaltungen, Organisation und Koordination der Zweigvereine und Diskussionsveranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) freiwillige Unterstützungsbeiträge der Mitglieder
 - b) Spenden
 - c) Subventionen und Förderungen
 - d) Sponsoring
 - e) Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgebühren
 - f) Vermächtnisse
 - g) Schenkungen

§ 4: Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: Struktur des Vereins und seiner Zweigvereine

- (1) Die Zweigvereine "FahrMit Leonhofen" und "KunstWerk Leonhofen" sind Teilorganisationen des Hauptvereins.
- (2) Sie haben eigene Vorstände zur organisatorischen Leitung ihrer spezifischen Aufgabenbereiche.
- (3) Die Stellvertreter in den Zweigvereinen sind zugleich die Hauptfunktionäre des Hauptvereins (Obfrau, Schriftführer, Kassier).
- (4) Strategische Entscheidungen, Satzungsänderungen und finanzielle Fragen der Zweigvereine unterliegen der finalen Entscheidung des Hauptvereins. Beschlüsse der Zweigvereine, die Auswirkungen auf den Hauptverein haben oder gegen die Vereinsziele verstoßen, können vom Hauptvorstand aufgehoben werden. Strategische Entscheidungen umfassen insbesondere Änderungen der Organisationsstruktur, Budgetplanungen über EUR 5.000,00, Kooperationen mit externen Partnern oder die Beantragung von Fördergeldern über EUR 10.000,00.
- (5) Der Hauptverein hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Protokolle, Finanzberichte und operative Entscheidungen der Zweigvereine zu nehmen. Zweigvereine sind verpflichtet, ihre Beschlüsse innerhalb von 14 Tagen nach Fassung dem Hauptvorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Der Hauptvorstand kann bei groben Verstößen gegen die Statuten oder die Gemeinnützigkeit den Vorstand eines Zweigvereins absetzen und eine kommissarische Leitung bestimmen, bis eine neue Wahl erfolgt.

§ 6: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde, Ehrenmitglieder sowie Zweigvereinsmitglieder mit Sonderstatus.
- (2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit und nehmen mit Sitz und Stimme in den dafür bestimmten Gremien des Hauptvereins und gegebenenfalls der Zweigvereine teil. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann im Hauptverein oder einem Zweigverein erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder stehen den Gremien des Vereins beratend zur Seite, haben jedoch kein Stimmrecht in den Generalversammlungen. Sie können in spezifischen Projekten oder Arbeitsgruppen der Zweigvereine mitwirken. Ordentliche Mitglieder eines Zweigvereins werden automatisch als außerordentliche Mitglieder des Hauptvereins geführt. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei und dient ausschließlich der organisatorischen Verwaltung, der zentralisierten Abrechnung und der besseren Vernetzung innerhalb des Vereins.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen durch finanzielle Zuwendungen die Tätigkeit des Hauptvereins oder eines der Zweigvereine und erhalten Zugang zu Vereinsinformationen und Veranstaltungen.
- (5) Ehrenmitglieder haben sich besondere Verdienste um den Verein erworben und werden durch Beschluss des Hauptvereinsvorstands ernannt. Sie besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
- (6) Die Mitgliedschaft im Hauptverein oder einem Zweigverein gilt für 12 Monate und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern sie nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine Mitgliedschaft in einem Zweigverein setzt die Anerkennung der Hauptvereinsstatuten voraus.
- (7) Die spezifischen Mitgliedschaftsregelungen der Zweigvereine werden in deren eigenen Statuten geregelt. Eine Mitgliedschaft in einem Zweigverein bewirkt automatisch die außerordentliche Mitgliedschaft im Hauptverein, wobei die Rechte und Pflichten gemäß den Hauptvereinsstatuten bestehen bleiben.

§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Personen werden, die in den Gemeinden St. Leonhard am Forst oder Ruprechtshofen wohnhaft sind.
- (2) Außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Zweigvereinsmitglieder mit Sonderstatus: Personen, die als ordentliche Mitglieder eines Zweigvereins aufgenommen werden, erwerben automatisch die außerordentliche Mitgliedschaft

im Hauptverein. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei und dient ausschließlich der organisatorischen Verwaltung, der zentralisierten Abrechnung und der besseren Vernetzung innerhalb des Vereins.

- (4) Ehrenmitglieder werden auf Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand ernannt.
- (5) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ausgenommen davon sind ordentliche Mitglieder der Zweigvereine, folglich außerordentliche Mitglieder des Hauptvereins. Diese werden automatisch aufgenommen.
- (6) Die Aufnahme von Mitgliedern in Zweigvereinen unterliegt den jeweiligen Zweigvereinsstatuten. Eine Mitgliedschaft im Zweigverein setzt die Anerkennung der Hauptvereinsstatuten voraus.
- (7) Datenschutz und Mitgliederdaten: Personenbezogene Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Verwaltung und Kommunikation des Vereins verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur nach gesetzlichen Vorgaben oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitglieds. Mitglieder haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins bzw. des jeweiligen Zweigvereins.
- (2) Ein freiwilliger Austritt kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Monat vor Mitgliedschaftsende per E-Mail an verein@visionleonhard.at oder schriftlich an die offizielle Vereinsadresse mitgeteilt werden. Bei Mitgliedern eines Zweigvereins erfolgt der Austritt aus dem Hauptverein automatisch mit dem Austritt aus dem Zweigverein, sofern keine separate Mitgliedschaft im Hauptverein besteht.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn sich das Mitglied in schwerwiegender Weise vereinschädigend verhält oder gegen die Gemeinnützigkeitsziele verstößt. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Beschwerdemöglichkeiten mitzuteilen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (4) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als sechs Monate im Rückstand sind. Die Mahnungen müssen schriftlich erfolgen, wobei die letzte Mahnung eine Kündigungsandrohung enthalten muss.
- (5) Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitglieds endgültig über den Ausschluss.
- (6) Bei Auflösung eines Zweigvereins bleiben dessen Mitglieder, sofern sie nicht explizit austreten, als außerordentliche Mitglieder im Hauptverein bestehen.

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern des Hauptvereins sowie den Ehrenmitgliedern zu. Außerordentliche Mitglieder sowie Mitglieder mit Sonderstatus aus den Zweigvereinen haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie beantragen eine ordentliche Mitgliedschaft im Hauptverein.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins aktiv zu fördern und Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schaden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die aktuellen Vereinsstatuten in elektronischer Form zu verlangen, wenn diese nicht online bereits zugänglich gemacht wurden.

- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung durch den Vorstand über die Tätigkeit, Entwicklungen und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Dies gilt auch für relevante Informationen zu den Zweigvereinen.
- (5) Der Vorstand informiert die Mitglieder über den geprüften Rechnungsabschluss. Erfolgt diese Information in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Mitglieder haben das Recht, Anfragen an den Vorstand zu stellen und Einsicht in wesentliche Vereinsdokumente zu verlangen, sofern dies im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen und der Gemeinnützigkeit des Vereins steht.
- (7) Ordentliche Mitglieder können Anträge zur Generalversammlung einbringen, sofern diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

§ 10: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung (§§ 11 und 12)
 - b. Der Vorstand (§§ 13 bis 15)
 - c. Die Rechnungsprüfer (§ 16)
 - d. Das Schiedsgericht (§ 17)
- (2) Die Zweigvereine haben eigene Vorstände, die im Rahmen der Hauptvereinsstatuten agieren. Die Hauptfunktionäre des Hauptvereins sind automatisch stellvertretende Mitglieder in den Vorständen der Zweigvereine.
- (3) Die strategische und finanzielle Steuerung des Vereins obliegt ausschließlich den Organen des Hauptvereins. Beschlüsse der Zweigvereine, die wesentliche Auswirkungen auf den Hauptverein haben, bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Hauptvereinsvorstands.

§ 11: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **alle 3 Jahre statt**.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 13 Abs. 2 dieser Statuten), binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. (1) und Abs. (2) lit. a – c).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder des Hauptvereins sowie die Ehrenmitglieder. Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder mit Sonderstatus aus den Zweigvereinen sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie beantragen eine ordentliche Mitgliedschaft im Hauptverein.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des

Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Die Generalversammlung kann über grundlegende Angelegenheiten der Zweigvereine beraten. Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Zweigvereine haben, bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstands.

§ 12: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- i) Genehmigung von grundlegenden Änderungen in der Struktur oder Verwaltung der Zweigvereine, soweit sie Auswirkungen auf den Hauptverein haben, insbesondere Änderungen der Zweigvereinsstatuten, Finanzordnung oder wesentliche Personalentscheidungen. Änderungen der Statuten eines Zweigvereins sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hauptvereins zulässig.
- j) Prüfung und Bestätigung von wesentlichen finanziellen oder strategischen Entscheidungen der Zweigvereine, insbesondere in Bezug auf Fördermittel, größere Investitionen und vertragliche Verpflichtungen.

§ 13: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, und zwar aus:
 - a. dem Obmann / der Obfrau
 - b. dem Stellvertreter/in
 - c. dem/der Schriftführer/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in
 - d. dem/der Kassier/in und seinem/ihrer Stellvertreter/inDer Vorstand kann jedoch weitere Mitglieder kooptieren.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Hauptfunktionäre des Hauptvereins (Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, Kassier/in) sind automatisch Stellvertreter in den Vorständen der Zweigvereine.
- (12) Die strategische Steuerung sowie wesentliche finanzielle Entscheidungen der Zweigvereine unterliegen der Genehmigung des Hauptvorstands. Entscheidungen der Zweigvereine, die die Gemeinnützigkeit oder den Vereinszweck betreffen, müssen durch den Hauptvorstand bestätigt werden.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand obliegt der Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Voranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (9) Überwachung der Tätigkeit der Zweigvereine und Sicherstellung, dass diese im Einklang mit den Zielen des Hauptvereins und den Anforderungen der Gemeinnützigkeit handeln;
- (10) Genehmigung wesentlicher finanzieller und strategischer Entscheidungen der Zweigvereine, insbesondere in Bezug auf Fördermittel, größere Investitionen und vertragliche Verpflichtungen;
- (11) Sicherstellung der Einhaltung der Vereinsstatuten und Beschlüsse durch die Zweigvereine sowie Einleitung von Maßnahmen bei Verstößen;
- (12) Berichterstattung über die Entwicklung und Aktivitäten der Zweigvereine in den Generalversammlungen.

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau und der Obmann-Stv / die Obmann-Stv. führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- (9) Die Hauptfunktionäre des Hauptvereins (Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, Kassier/in) sind automatisch Stellvertreter in den Vorständen der Zweigvereine und unterstützen dort die Einhaltung der Hauptvereinsstatuten sowie die Gemeinnützigkeit.
- (10) Der/die Kassier/in überwacht die Finanzgebarung der Zweigvereine und stellt sicher, dass diese mit den Vorgaben des Hauptvereins übereinstimmen.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer überwachen zusätzlich die Finanzgebarung der Zweigvereine und prüfen deren wirtschaftliche Tätigkeit auf Ordnungsmäßigkeit und statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Prüfung zu berichten.
- (5) Die Zweigvereine sind verpflichtet, ihre Finanzberichte quartalsweise dem Hauptvorstand und den Rechnungsprüfern vorzulegen, spätestens 14 Tage nach Quartalsende. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten außerordentliche Prüfungen anzusetzen. Sollten wesentliche Abweichungen festgestellt werden, kann der Hauptverein die Konten eines Zweigvereins vorübergehend sperren.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht ist auch für Streitigkeiten zwischen dem Hauptverein und den Zweigvereinen zuständig, sofern diese nicht durch eine einvernehmliche Lösung innerhalb der Vereinsorgane beigelegt werden können.
- (5) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist vertraulich. Alle beteiligten Parteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die Inhalte des Verfahrens und die gefällten Entscheidungen.
- (6) Das Schiedsgericht entscheidet abschließend über Streitigkeiten zwischen dem Hauptverein und den Zweigvereinen. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts kann innerhalb von 14 Tagen ein Einspruch beim Hauptvorstand eingelegt werden, der dann endgültig entscheidet.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das verbleibende Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, insbesondere im Bereich der sozialen Unterstützung, Kulturförderung oder ehrenamtlichen Arbeit. Falls keine geeignete Organisation gefunden wird, ist das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck gemäß § 34 BAO zuzuführen.
- (4) Die Auflösung der Zweigvereine erfolgt gemäß den jeweiligen Zweigvereinsstatuten. Falls ein Zweigverein aufgelöst wird und Vermögen verbleibt, ist dieses vorrangig dem Hauptverein zur weiteren gemeinnützigen Verwendung zu übertragen